Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2026

Informationen zur zweistufigen Aufsicht über die Vermögensverwalter und Trustees: Aktuelle Entwicklungen und Optimierungsinitiativen der FINMA

19. November 2026

Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Tel. +41 (0)31 327 91 00, www.finma.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Bewilligungen: Entwicklungen und Prozessoptimierung 3

2.1 Bewilligung von neuen Marktteilnehmern 3

2.2 Bewilligung von Änderungsgesuchen: Prozessoptimierung und verursachergerechte Gebührenbelastung 4

3 Aufsicht 5

3.1 Laufende Aufsicht durch die AO: konsequent risikoorientierte Ausrichtung 5

3.2 Fallzahlen zu Vermögensverwaltern und Trustees 7

4 Marktzugang 8

5 Gesetzlicher Rahmen des zweistufigen Aufsichtssystems 8

1 Einleitung

Mit Erlass des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG; SR *954.1*) und des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG; SR *950.1*) unterstellte der Gesetzgeber die Vermögensverwalter und Trustees einer prudenziellen Aufsicht, um den Anlegerschutz zu stärken und die Reputation der Branche zu fördern. Die FINMA setzte das zweistufige Aufsichtssystem entlang der gesetzlichen Vorgaben um und prüft gestützt auf ihre Aufsichtserfahrung sowie auf Rückmeldungen aus der Branche laufend weitere Optimierungsmassnahmen. Die vorliegende Aufsichtsmitteilung informiert über diese Massnahmen sowie über weitere aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich.

2 Bewilligungen: Entwicklungen und Prozessoptimierung

Der gesetzliche Rahmen sieht vor, dass die FINMA die Bewilligung zur Aufnahme der gewerbsmässigen Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee mittels Verfügung erteilt.[1] Sie hat in diesem Bewilligungsverfahren die Aufsichtsorganisationen (AO) einzubeziehen.[2]

Um dies für den Markt möglichst effizient und praxisgerecht umzusetzen, entwickelte die FINMA insbesondere ihre digitale Datenaustauschplattform weiter, sodass die reibungslose und sichere Kommunikation parallel zwischen Gesuchstellern, AO und FINMA möglich ist.

2.1 Bewilligung von neuen Marktteilnehmern

Die FINMA setzte die gesetzlichen Vorgaben zur Bewilligung von Vermögensverwaltern und Trustees risikoorientiert und verhältnismässig um. Dabei richtete sie ein besonderes Augenmerk darauf, kleinen und mittleren Instituten den Einstieg in das neue Aufsichtsregime zu erleichtern.

Obwohl über die Hälfte der insgesamt 1699 Bewilligungsgesuche in den letzten vier Monaten der dreijährigen Übergangsfrist eingingen, konnte die FINMA diese effizient bearbeiten (vgl. Medienmitteilung vom 11. März 2025). So konnte die Dynamik des Markts trotz der regulatorischen Umstellung erhalten bleiben und der zeitnahe Marktzugang ermöglicht werden.

Bei Einführung der Bewilligungspflicht rechneten Teile des Markts mit einer Konsolidierungswelle in der Branche. Diese ist bislang nicht eingetreten.

[1] Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 FINIG

[2] Art. 7 Abs. 2 FINIG

Vielmehr bewilligte die FINMA seit Ablauf der Übergangsfrist bis Ende September 2026 insgesamt 187 neue Marktteilnehmer als Vermögensverwalter oder Trustees. Die gesamte Verfahrensdauer betrug bei den Vermögensverwaltern und Trustees im Median 150 Kalendertage. Rund zwei Drittel dieser Zeit befanden sich die Gesuche in Überarbeitung bei den Gesuchstellern, beispielsweise zur Vervollständigung ihrer Dokumentation, während die mediane interne Bearbeitungsdauer durch die FINMA bei 51 Kalendertagen lag.

2.2 Bewilligung von Änderungsgesuchen: Prozessoptimierung und verursachergerechte Gebührenbelastung

Nach Erhalt der FINMA-Bewilligung sind wesentliche Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen, von der FINMA zu bewilligen. Um den diesbezüglichen Bewilligungsänderungsprozess möglichst einfach zu halten, sind derzeit die AO bei Änderungsgesuchen als *single point of contact* für die Institute vorgesehen. Im regelmässigen Austausch der FINMA mit den Branchenverbänden zeigte sich, dass dieses Vorgehen aus Marktperspektive als Doppelspurigkeit und als zu langsam erachtet wird. Entsprechend dieser Rückmeldungen plant die FINMA eine Neuordnung der Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Bewilligungsänderungsgesuchen:

Gesuche betreffend bewilligungspflichtige Änderungen müssen ab 2027 keine Vorprüfung durch die AO mehr durchlaufen, sondern werden direkt von FINMA beurteilt.[3] Nicht-bewilligungspflichtige Mutationen behandelt ausschliesslich die AO im Rahmen der laufenden Aufsicht auf Basis von Vorgaben der FINMA, wobei diese auch eine allfällige Eskalation an die FINMA regeln.

Die Vermögensverwalter und Trustees können wie bisher die Erhebungs- und Gesuchplattform (EHP) zur Einreichung der bewilligungspflichtigen Änderungen verwenden. Die Informationsübermittlung zwischen FINMA und AO wird weiter automatisch über die EHP sichergestellt. Die angepassten EHP-Vorlagen für Änderungsgesuche stehen ab dem 1. Januar 2027 zur Verfügung. Ab dem 1. März 2027 ist die Einreichung von Gesuchen nur noch unter Verwendung der neuen Vorlagen möglich.

Weiter nimmt die FINMA den seitens der Branchenverbände geäusserten Wunsch, Gebühren für ihre Bewilligungstätigkeit verursachergerechter auszugestalten, zur Kenntnis. Während die FINMA für Bewilligungsänderungsgesuche bislang grundsätzlich einen Pauschalbetrag von CHF 500 erhob, wird sie künftig eine verursachergerechtere Verrechnung der entsprechenden Aufwände innerhalb des vorgegebenen Rahmentarifs vorsehen (vgl.

[3] Aufgrund ihres Einsichtsrechts auf der Erhebungs- und Gesuchplattform (EHP) bleibt die AO laufend informiert und kann – sofern notwendig – ihre relevanten Erkenntnisse und Informationen in das Verfahren einbringen, bevor dieses durch die FINMA abgeschlossen wird.

Art. 8 Abs. 2 der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008 [FINMA-GebV; SR *956.122*]). Hierfür sieht der Anhang der FINMA-GebV einen Rahmen von min. CHF 200 bis max. CHF 4000 vor.[4]

Diese beiden Anpassungen werden per 1. Januar 2027 umgesetzt. Die FINMA reagiert damit – innerhalb des gesetzlichen Rahmens – auf die vom Markt geäusserten Bedürfnisse nach einer noch effizienteren Zusammenarbeit von FINMA und AO sowie einer möglichst verursachergerechten Gebührenerhebung.

3 Aufsicht

Nach der Bewilligung der FINMA sind die AO für die laufende Aufsicht über die Institute zuständig. Hierfür ziehen sie in der Praxis die Prüfgesellschaften bei, welche die Vermögensverwalter und Trustees nach Art. 43*k* Abs. 1 FINMAG mit einer Prüfung beauftragt haben.[5]

Stellt eine AO im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht eine schwere, nicht fristgerecht behebbare Verletzung des Aufsichtsrechts oder sonstige Missstände fest, meldet sie diese an die FINMA[6], welche den Fall sodann nach entsprechenden Vorabklärungen in die intensive Aufsicht bzw. das Enforcement überführen kann.

3.1 Laufende Aufsicht durch die AO: konsequent risikoorientierte Ausrichtung

Die FINMA weist auf die gesetzliche Möglichkeit hin, dass die AO bei Vermögensverwaltern und Trustees mit einem niedrigen Gesamtrisiko den grundsätzlich einjährigen Prüfzyklus auf bis zu vier Jahre verlängern kann. Dabei berücksichtigt sie das Gesamtrisiko des Instituts sowie weitere im Rahmen der laufenden Aufsicht festgestellte Risiken. Ein Anspruch auf eine Verlängerung der Prüfperiodizität besteht gemäss Gesetz nicht.

Ein verlängerter Prüfzyklus senkt potenziell die Kosten eines Instituts für Prüfung und laufende Aufsicht. Die FINMA stellt fest, dass die Möglichkeit eines verlängerten Prüfzyklus derzeit nur selten genutzt wird. Aktuelle Institutsratings zeigen, dass bei rund jedem fünften Institut das Rating grundsätzlich eine Erleichterung bei der Prüffrequenz und damit eine Reduktion

[4] Anhang Ziff. 6.2 der FINMA-GebV

[5] Siehe hierzu auch Ziff. 4.3 in der FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2026 vom 3. Juni 2026.

[6] Art. 43*b* Abs 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR **956.1**) bzw. Art. 11 der Aufsichtsorganisationenverordnung vom 6. November 2019 (AOV; SR **956.134**).

der Prüfkosten zulassen würde. Daher hat die FINMA mit den AO entsprechende Arbeiten angestossen, um die Situation zu adressieren.

Zur Harmonisierung der Ratingsysteme der AO hatte die FINMA bereits im Jahr 2020 gestützt auf die regulatorischen Vorgaben, und in Zusammenarbeit mit den AO, Kriterien zur Risikobeurteilung der Institute entwickelt (Art. 84 Abs. 2 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 [FINIV; SR *954.11*]). Wie üblich berücksichtigen diese Vorgaben neben allgemeinen Grössenwerten (wie *Assets under Management* und Anzahl Kunden) auch die inhärenten Risiken der Geschäftstätigkeit sowie die Kontrollrisiken im Zusammenhang mit der Qualität des Risikomanagements der Institute. Diese Risikoanalyse wird unter dem Blickwinkel der drei Themengebiete Finanzinstitutsgesetz, Geldwäschereigesetz[7] und Finanzdienstleistungsgesetz gestaltet. Zur Orientierung kann die FINMA folgende Beispiele von risikoerhöhenden Kriterien im Zusammenhang mit der Beurteilung der Geschäftstätigkeit von Vermögensverwaltern nennen:

- Unbeschränkte Vollmachten;
- Erbringung von Zahlungsdienstleistungen;
- Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP;
- Einsatz von komplexen Strukturen;
- Beizug von ausländischen Depotbanken, insb. in Jurisdiktionen mit niedrigeren Regulierungsstandards;
- Einsatz von komplexen Finanzinstrumenten, risikoreicheren Strategien und/oder eigenen Produkten;
- Ausübung von Organmandaten in Sitzgesellschaften.

Diese Kriterien sind im Rahmen der Gesamtbeurteilung des jeweiligen Instituts durch die AO zu würdigen.

Das von der FINMA vorgegebene Risikobeurteilungssystem fördert die Harmonisierung zwischen den AO, gemäss dem Gesetz bleiben aber die AO für die Risikobeurteilung im Einzelfall sowie die Festlegung der Prüfperiodizität und Aufsichtsintensität zuständig[8]. Bei Fragen zu ihrer Risikoeinschätzung bzw. Interesse an einer Verlängerung des Prüfzyklus können die Institute mit ihrer AO Kontakt aufzunehmen.

Mit dem Ziel einer noch konsequenteren Anwendung des risikoorientierten Ansatzes überprüft die FINMA gemeinsam mit den AO deren Ratingsysteme. Ziel ist es, Risiken noch differenzierter abzubilden und die Prüfperiodizität konsequenter am tatsächlichen Risiko eines Instituts auszurichten. Dies

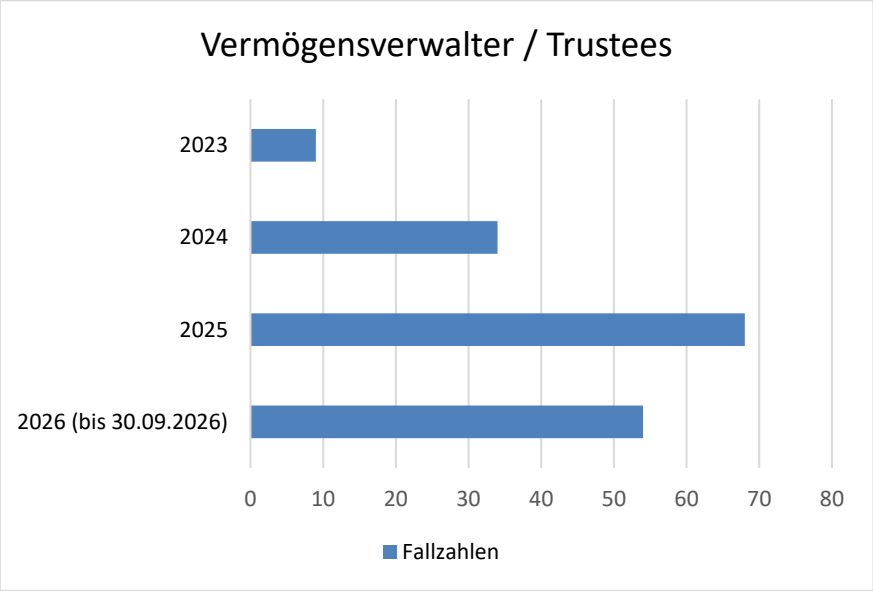
[7] Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (SR **955.0**)

[8] Art. 62 Abs. 2 FINIG sowie Art. 84 Abs. 2 und 87 FINIV

kann bei Instituten mit weniger hohen Risiken zu einer Verlängerung der Prüfperiodizität und einer Reduktion der Prüfkosten führen.

3.2 Fallzahlen zu Vermögensverwaltern und Trustees

Die FINMA berichtete in ihrer Aufsichtsmitteilung 03/2026 vom 3. Juni 2026 bereits über festgestellte Risikomuster und schwerwiegende Fälle. Anknüpfend daran informiert die FINMA wie folgt über die weitere Entwicklung der Fallzahlen zu Vermögensverwaltern und Trustees:



Wie aus der Graphik ersichtlich, ist die Anzahl von der FINMA behandelter Fälle unverändert hoch. Für die FINMA ist die Betreuung dieser Art von Fällen aufwendig und verursacht folglich hohe Kosten. Für den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie die Reputation der Branche, wie auch für die Prävention schädlichen Geschäftsverhaltens, sind diese Arbeiten jedoch unverzichtbar.

Das konsequente Handeln und Durchgreifen der FINMA in diesen Fällen ist zentrales Element des Anlegerschutzes und essenziell für die Reputation der gesamten Branche. Auch wenn es sich im Verhältnis zur Gesamtpopulation um eine relativ geringe Anzahl an Fällen handelt, so führen sie doch zu substanziellen Verlusten bei den betroffenen Anlegerinnen sowie Anlegern und drohen den Ruf der Branche schwer und nachhaltig zu schädigen.

Dass der Aufsichtsaufwand zur Gewährleistung des Anlegerschutzes notwendig ist, zeigt sich daran, dass allein die drei schwerwiegendsten, an die FINMA eskalierten Fällen potenziell zu einem geschätzten Verlust von Kundengeldern in Höhe von rund CHF 250 Millionen führen könnten. Zur besseren Einordnung der gesamten FINMA-Kosten im Zusammenhang mit ihrer

Aufsicht über die AO und der Population der Vermögensverwalter kann neben den potenziellen Kundenverlusten auch der Bruttoertrag der Vermögensverwalter als Vergleichsgrösse herangezogen werden: Gestützt auf deren *Assets under Management* können die Aufsichtsabgaben der FINMA[9] auf etwa 0.2 % des jährlichen Gesamtbruttoertrags dieser Population der Vermögensverwalter eingeschätzt werden.

Aus Sicht der FINMA stehen damit die Aufsichtskosten gemessen am Nutzen, nämlich dem Beitrag zum Anlegerschutz und zur Reputation der Branche, in einem angemessenen Verhältnis.

4 Marktzugang

Die Einführung einer prudenziellen Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees legte die Basis für den Marktzugang in andere Länder. Nur unter Bezugnahme darauf konnte in komplexen und aufwendigen Verhandlungen mit ausländischen Behörden der Branche der Zugang zu den Märkten sowohl in UK[10] als auch den USA[11] gesichert werden. Interessierte Institute finden die entsprechenden Informationen auf den Websites der FINMA.[12]

5 Gesetzlicher Rahmen des zweistufigen Aufsichtssystems

Der Gesetzgeber stellte im Vorentwurf zum Finanzinstitutsgesetz zwei Varianten zur Beaufsichtigung der Vermögensverwalter und Trustees vor – entweder direkt durch die FINMA oder durch Aufsichtsorganisationen.[13] Letztlich, nach eingehender Vernehmlassung der Vertreterinnen und Vertreter der Branche, fand das heutige zweistufige Aufsichtssystem Eingang ins Gesetz.[14] Dementsprechend bewilligt die FINMA die Institute und deren nachfolgende wesentlichen Änderungen. Daneben obliegt der FINMA die Bewilligung und laufende Beaufsichtigung der zunächst fünf und nunmehr vier AO. Kernauftrag der AO ist die laufende Aufsicht über die Institute. In der Praxis stützen sie sich dabei auf die Prüfgesellschaften ab, die von den Instituten

[9] Siehe FINMA Jahresrechnung 2025, S. 47.

[10] FINMA-News vom 22. September 2022

[11] FINMA-Medienmitteilung vom 10. Juni 2025

[12] Betreffend USA, siehe FINMA-Medienmitteilung vom 10. Juni 2025. Betreffend UK, siehe FINMA-Webseite zum Berne Financial Services Agreement.

[13] Art. 82 VE-FINIG

[14] Siehe S. 54 im Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) vom 13. März 2015 und Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) vom 4. November 2015, BBl **2015** 8901, 8928.

beauftragt werden. Die AO müssen die Prüfgesellschaften der Institute zulassen und ebenfalls beaufsichtigen. Stellt eine AO bei einem ihrer Institute gravierende Mängel oder anhaltende Verstösse fest, meldet sie dies der FINMA, die dann im Rahmen einer intensiven Aufsicht oder eines Enforcement-Verfahrens eingreifen muss.

Die Aufsicht über die Vermögensverwalter und Trustees erfolgt also in einem komplexen System bei dem die Kontrollaufgaben über drei Ebenen – AO, Prüfgesellschaften und FINMA – hinweg verteilt sind, was eine enge Koordination erfordert. Die FINMA hat das System so effizient als möglich umgesetzt und ist laufend bemüht, es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten noch weiter zu verbessern. Zu ihren Optimierungsinitiativen holt die FINMA regelmässig die Rückmeldung der Industrieverbände ab. Das aktuelle gesetzliche Aufsichtssystem bleibt aber grundsätzlich inhärent komplex.

So wurde auch im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP), mit dem der Internationale Währungsfonds und die Weltbank die Wirksamkeit der Finanzmarktaufsicht eines Landes beurteilen, die Bewilligung und Beaufsichtigung der Vermögensverwalter und Trustees mit Einführung des FINIG explizit begrüsst. Die Beurteilung der zweistufigen Aufsicht fiel mit Blick auf Effizienz und Effektivität aber kritisch aus und beinhaltete die Empfehlung, dieses System zu überprüfen. Der entsprechende Bericht verweist insbesondere auf die Konkurrenz zwischen AO und die damit verbundenen Risiken für die Qualität der Aufsicht, sowie auf die in der Mehrstufigkeit angelegten Doppelspurigkeiten.[15]

Auf nationaler Ebene wurde eine Überprüfung des aktuellen Aufsichtssystems mit dem Postulat «Evaluation der Aufsichtsstruktur und -praxis im Finanzmarkt» beantragt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die FINMA wird diese Arbeiten mit ihren Aufsichtserfahrungen unterstützen und sich auch in diesem Rahmen ergebnisoffen für ein effizientes Aufsichtssystem engagieren. Die FINMA würde dabei eine Vereinfachung des aktuellen, inhärent komplexen Aufsichtssystems begrüssen und ist offen für gesetzliche Anpassungen, inkl. Einführung eines neuen Aufsichtssystems.

[15] Siehe S. 14 f., Technical Note, Securities Market: Selected Issues in Regulation and Supervision, Switzerland FSAP, IMF Country Report No. 25/300, November 2025.